

Zeitschrift: Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique

Herausgeber: Schweizerischer Traktorverband

Band: 7 (1945)

Heft: 3

Rubrik: Frage und Antwort = Demandez et nous vous répondrons

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frage und Antwort

Demandez et nous vous répondrons

Antwort No. 45 001: Die Antwort auf diese Frage wird in der gleichen Nummer unter der Rubrik «Juristische Beratung» erteilt.

Frage No. 45002:

Ich bin Besitzer eines umgebauten Landwirtschaftstraktors und bewirtschafte ein Heimwesen von 30 Jucharten. Da mich seinerzeit der Traktor als solcher und nachträglich auch noch der Umbau auf Holzgasbetrieb viel Geld gekostet hat, sehe ich mich genötigt, gelegentlich Lohnarbeiten für Drittpersonen auszuführen, um meine Maschine amortisieren zu können.

Unter anderem habe ich nun auch Rodungsarbeiten übernommen. Dabei habe ich mich verpflichtet, gleich hinter den Holzarbeitern alles grobe Material, wie Holzstämme, Stöcke, Wurzeln und grosse Steine, abzutransportieren und alsdann den Umbruch in Angriff zu nehmen.

In erster Linie werden einmal die Holzstämme abtransportiert und zwar in die Sägerei. Dabei benütze ich während ca. 15 Minuten einen Feldweg und dann während 10 weiteren Minuten die Hauptstrasse. Nun wurde der Dorfpolizist bei mir vorstellig und sagte, ich dürfe, laut Bundesratsbeschluss vom 9. Juli 1943, diese Arbeiten nicht ausführen. Stimmt diese Behauptung?

Antwort Nr. 45002:

Der von Ihnen erwähnte Bundesratsbeschluss vom 9. Juli 1943 unterscheidet zwischen Arbeiten und Transporten. Die ersteren sind für landwirtschaftliche Traktoren frei, die letzteren je nach den nähern Umständen jedoch nicht. In Ihrem Fall zählen zu den **A r b e i t e n** alle Verrichtungen mit dem Traktor, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Rodungsarbeiten stehen (Umziehen der Stämme, Entfernen der Wurzelstöcke, grosser Steine, Umbruch des Bodens). Auch das Schleppen der Stämme oder grosser Aeste bis zum nächsten öffentlichen Weg gehört zu den Arbeiten, deren Ausführung in beliebigem Ausmasse Ihnen freisteht, selbst wenn sie gegen Entgelt erfolgt.

Für den **T r a n s p o r t** des Holzes gegen Entgelt auf öffentlicher Strasse bis zur Sägerei gilt nach den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 9. Juli 1943 folgendes (wobei Sie beachten müssen, dass auch Feldwege, die nicht privat sind, sondern von jedermann begangen werden dürfen, zu den öffentlichen Strassen zählen).

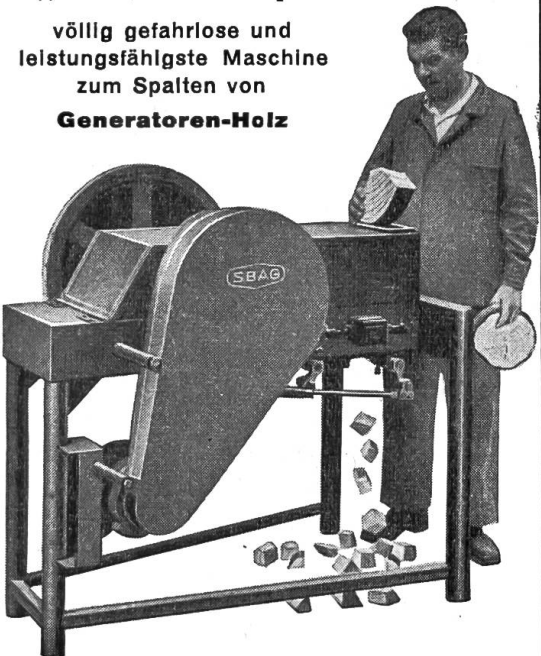
Sind Sie Inhaber einer grünen Transportkarte des Eidg. Amtes für Verkehr, so können Sie die Holztransporte (zusammengerechnet mit allen übrigen entgeltlichen Transporten) während 200 Stunden im Jahr, **j e d o c h h ö c h s t e n s 30 S t u n d e n i m M o n a t**, ausführen. In Ermangelung einer grünen Transportkarte sind Ihnen auch diese entgeltlichen Transporte versagt.

Ueberschreitet der Umfang der entgeltlichen Transporte das erwähnte zeitliche Ausmass, so legen wir Ihnen nahe, ein Gesuch an die zuständige kantonale Behörde (Arbeitsgemeinschaft im Autotransportwesen, oder Automobilkontrolle, oder Strassenverkehrsamt) zu richten. Mit ihm suchen Sie um Erteilung einer «Ermächtigung zu kriegswirtschaftlichen Transporten» nach, denn der zweckmässige Abtransport des Holzes ist sowohl im Interesse des Anbauwerkes wie der Holzversorgung kriegswirtschaftlich wichtig. Das notwendige Formular für dieses Gesuch erhalten Sie bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle.

Diesem Gesuch wird entsprochen werden, wenn gewerbsmässige Transportunternehmer nicht in der Lage sind, den Holztransport zu besorgen. Wie besondere Umstände bei der Prüfung des Gesuches gewürdigt werden (z. B. ob der Feldweg für Lastwagen als fahrbar gilt, ob ein Umlad mit Rücksicht auf die kurze Distanz bis zur Sägerei vertretbar ist, ob die Unternehmer mit geeignetem Fahrzeugpark überhaupt vorhanden und einsatzbereit sind), müssen Sie der kantonalen Behörde überlassen. Bevor Ihrem Gesuch um Erteilung einer Ermächtigung zu kriegswirtschaftlichen Transporten nicht entsprochen wird, dürfen Sie als Inhaber einer grünen Transportkarte für landwirtschaftliche Traktoren für alle Ihre entgeltlichen Transporte (den Holztransport mitgezählt) nicht mehr als 200 Stunden im Jahr, jedoch höchstens 30 Stunden im Monat, aufwenden. — Im übrigen verweisen wir Sie auf die in Nummer 2 veröffentlichten Ausführungen über «Holztransporte».

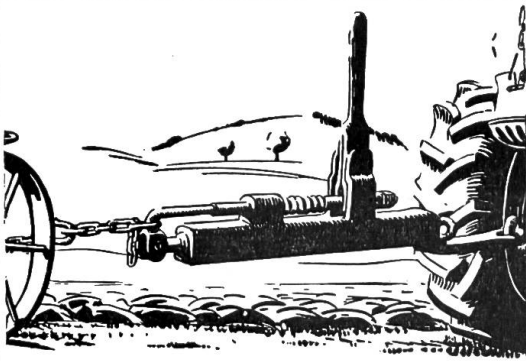
„FONTA“ Spaltautomat

völlig gefahrlose und
leistungsfähigste Maschine
zum Spalten von
Generatoren-Holz



Alle Spezial-Holzbearbeitungs-Maschinen **SBAG**

F. SÜFFERT-BÜRNER AG.
BASEL Äschengraben 5 Tel. 3.59.36
Ausstellung Äschengraben 29 b. Bahnhof



Automatischer + Pat. 201.877

**Ausklinker
für Traktorpflug**

Kein Zerreißen des Pfluges bei aussergewöhnl.
Hindernissen mehr möglich. Preis des Apparates
nur Fr. 65.-. Verlangt Prospekte mit Zeugnissen.
Ueber 700 Apparate im Gebrauch.

**S. Kurmann, Rüdswil
b/Ruswil (Luzern)**
Schmiedmeister, Telephon 6 64 88

NB. Bei Bestellung Stecknageldicke angeben.
Spezialmodell für Seilpflüge.